

STABILISIERUNGSMASSNAHMEN

1. Ackerkulturen

Allgemeine Leitlinien

Der Rat kommt überein, dass die Erzeugung der Ackerkulturen dem Marktbedarf angepasst werden muss.

Obwohl die gesamte Anbaufläche weitgehend gleich bleibt, nimmt die Erzeugung insbesondere aufgrund des Anstiegs der Produktivität weiterhin zu.

Der Rat kommt angesichts der Austauschbarkeit der Ackerkulturen überein, dass bei sämtlichen Kulturen eine kohärente Stützungs politik verfolgt werden muss, wobei die Haushaltsdisziplin zu wahren und zu berücksichtigen ist, dass die Haushaltskosten pro Hektar bei den verschiedenen Kulturen unterschiedlich sind.

Um die Stabilisierung der Erzeugung wie auch die Einhaltung der Haushaltsdisziplin sicherzustellen, kommt der Rat überein, Flächenstillegungen ("set-aside") zur Ergänzung der Stabilisierungsmassnahmen und der anderen marktpolitischen Massnahmen einzuführen.

Der Rat wird bei der Festsetzung der Garantieschwellen für jeden Dreijahreszeitraum von den vorgenannten Grundsätzen ausgehen.

5N/461/1/88

(ach/md)

.../...

D

2. GETREIDE

- a) Für die Wirtschaftsjahre 1986/1989, 1989/1990, 1990/1991 und 1991/1992 wird die Garantiemenge auf 160 Mio. t festgesetzt.
- b) Ab Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres wird provisorisch eine zusätzliche Mitverantwortungsabgabe (MVA) von höchstens 3 % erhoben, um die Ausgaben bei der Verwaltung der Märkte innerhalb des Haushaltsvolumens zu halten.
- c) Stellt sich am Ende des Wirtschaftsjahres heraus, dass die Garantiemenge nicht oder um weniger als 3 % überschritten wurde, wird die provisorische MVA ganz bzw. teilweise zurückerstattet.
- d) Wurde die Garantiemenge überschritten, wird zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres der Interventionspreis um 3 % pro Jahr gesenkt.
- e) Die Basis-MVA (derzeit 3 %) und die zusätzliche MVA werden beim Erstkäufer erhoben.
- f) Kleinerzeuger werden von der Basis-MVA und der zusätzlichen MVA befreit, und zwar im Einklang mit Durchführungsmaßnahmen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission innerhalb des Agrarpreispakets für 1986/1989 beschliesst.
- g) Der Rat kommt überein, dass die Intervention in Italien, Spanien, Griechenland und Portugal am 1. August und in den anderen Mitgliedstaaten am 1. Oktober einsetzt.

Es werden besondere Interventionsmassnahmen (Intervention "B") getroffen, um die Frühernten in den südlichen Ländern der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

.../...

SN/461/1/88

hp

D

ANLAGE I

- h) Der Rat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, im Rahmen ihrer Preisvorschläge für das Wirtschaftsjahr 1988/1989 Qualitätskriterien für Hartweizen vorzuschlagen.
- i) Der Europäische Rat ersucht die Kommission, das Funktionieren der Interventionsregelung erneut zu prüfen und dem Rat einen operationellen Bericht zu unterbreiten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, im Rahmen der nächsten Agrarpreisvorschläge eine Anpassung der monatlichen Zuschläge für Getreide im erforderlichen Umfang vorzuschlagen.
- j) Der Rat ersucht die Kommission zu prüfen, welche Massnahmen für die Verwendung von Getreide in Mischfutter eingeführt werden können, und im Rahmen der Preisfestsetzung 1988/1989 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

3. DELSAATEN UND EIWEISSPFLANZEN

- a) Für die Wirtschaftsjahre 1988/1989, 1989/1990 und 1990/1991 wird die jährliche Garantiemenge für

- Raps auf	4,5 Mio. t (EG 10) (1)
- Sonnenblumenkerne auf	2,0 Mio. t (EG 10) (1)
- Soja auf	1,3 Mio. t (EG 12)
- Eiweisspflanzen auf	3,5 Mio. t (EG 12)

festgesetzt.

.../...

-
- (1) Eine entsprechende Anhebung der Garantiemengen für Raps und Sonnenblumenkerne ist für Spanien und Portugal vorgesehen.

b) Um die Ausgaben bei der Verwaltung der Märkte innerhalb des Haushaltvolumens zu halten, werden bei Ueberschreiten der Höchstmenge die institutionellen Preise (1) für das laufende Wirtschaftsjahr im ersten Wirtschaftsjahr 1988/1989 je 1 % Ueberschreitung um 0,45 % und, falls bei der Erzeugung die Werte nach Buchstabe a überschritten werden, für die folgenden Wirtschaftsjahre je 1 % Ueberschreitung um 0,5 % gesenkt, und zwar spätestens bis zum

- | | |
|-----------------|-----------------------|
| - 31. August | für Raps |
| - 30. September | für Sonnenblumenkerne |
| - 31. Oktober | für Soja |
| - 31. August | für Eiweissplanzen. |

Bis zur Feststellung, ob die Höchstmenge überschritten wurde, wird die Beihilfe vorläufig gezahlt.

c) Der Rat ersucht die Kommission, zu prüfen, ob im Sektor Oel-saaten anstelle der derzeitigen Beihilfe eine Standardbeihilfe eingeführt werden kann, und ihm darüber zu berichten.

4. Olivenöl

Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Stabilisatoren.

5. Baumwolle

Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Stabilisatoren.

.../...

(1) - Für Raps, Rübsen und Sonnenblumenkerne: Richtpreis

- für Sojabohnen: Zielpreis
- für Erbsen und Ackerbohnen:
 - = Ernährung: Mindestpreis, Zielpreis
 - = Futter: Mindestpreis, Auslösungspreis

6. Zucker

Die Kommissionsvorschläge zu den Stabilisatoren werden angenommen (vgl. Teil I, Dok. 8761/87, Seiten 5 und 6).

7. Wein

a) Der Rat kommt überein, den Preis der obligatorischen Destillation wirklich abschreckend zu gestalten, um einen Anreiz für die Anwendung der unter Buchstabe c dargelegten Regelung zu bieten, und verpflichtet sich, so rasch wie möglich über die entsprechenden Kommissionsvorschläge zu befinden.

Der Rat ersucht die Kommission, die Frage der Tabellen eingehend zu prüfen.

b) Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, die Beihilfe für die Umlagerung nicht länger anzuwenden und die Weinmenge, für die die sogenannte Ausfallbürgschaft in Anspruch genommen werden kann, schrittweise zu reduzieren mit dem Ziel, die Ausfallbürgschaft gänzlich abzuschaffen.

c) Was die Verminderung des Produktionspotentials anbelangt, so wird der Rat die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Dublin folgendermassen umsetzen:

- Im Rahmen der Regelung für die freiwillige Aufgabe wird auf Ebene des einzelnen Erzeugers eine direkte Relation zwischen der Verminderung des Weinbaupotentials (über die Flächen nach Massgabe der Erträge) und den Destillationsmassnahmen eingeführt.
- Diese Relation wird sich in einer teilweisen oder vollständigen Befreiung von der obligatorischen Destillation entsprechend der Verminderung des Weinbaupotentials niederschlagen, ohne dass dadurch das Gesamtvolumen der durchzuführenden obligatorischen Destillation verringert wird.

.../...

Der Rat wird auf Vorschlag der Kommission die Durchführungsbestimmungen zu den oben dargelegten Grundsätzen erlassen.

Parallel dazu wird die derzeitige Regelung für die Rodung geändert, indem die Einschränkungen beseitigt werden, die die Wirksamkeit der Regelung bisher begrenzen. Zu diesem Zweck

- soll die Regelung auf alle Anbauflächen Anwendung finden und nicht zu Beschränkungen der Wiederbepflanzungsrechte auf den Restanbauflächen führen;
- sollen die Verwaltungsvorschriften für die Zahlung der Prämien verschärft werden.

Dieses Massnahmenbündel soll an die Stelle des Vorschlags über die Einschränkung der Wiederbepflanzungsrechte treten.

8. Obst und Gemüse

- a) Der Rat stimmt darin überein, dass für die zur Intervention angelieferten Mengen an frischem Obst und Gemüse Schwellen eingeführt werden, wobei im Falle einer Überschreitung der Schwelle die Grund- und Ankaufspreise für das folgende Wirtschaftsjahr verringert werden sollen.

Die Beschlüsse zur Einführung dieser Schwellen werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission entsprechend der Lage der betroffenen Märkte gefasst.

- b) Der Rat verweist darauf, dass für eine Reihe von Erzeugnissen bereits Stabilisierungsmechanismen verabschiedet worden sind, zunächst für Tomaten und zuletzt für Satsumas, Mandarinen, Klementinen und Nektarinen.

.../...

D

SN/461/1/88

ANLAGE I

- c) Es besteht Einvernehmen über die Leitlinien der Kommission für verarbeitetes Obst und Gemüse (vgl. Teil I, Dok. 8761/87, S. 17).

9. Tabak

- a) Innerhalb einer für die Dauer von drei Wirtschaftsjahren festgesetzten Höchstmenge von 385 000 t werden spezifische Schwellen für jede der in Anhang IV der jährlichen Verordnung zur Festsetzung der Preise und Prämien aufgeführten Sorten oder Sortengruppen festgesetzt, wobei diese Schwellen unter Zugrundelegung der von der Kommission in ihrer Mitteilung über die Anwendung der Agrarstabilisatoren vorgeschlagenen Kriterien bestimmt werden (vgl. Teil I, Dok. 8761/87, Seiten 19 und 20).
- b) Bei Ueberschreiten dieser spezifischen Schwellen werden folgende Sanktionen verhängt: Im Rahmen eines Limits von 5 % für das erste und 15 % für das zweite und das dritte Wirtschaftsjahr wird einem Ueberschreiten um jeweils 1 % der Erzeugung eine Senkung des Interventionspreises und der Prämien um jeweils 1 % entsprechen.
- c) Der Rat ersucht die Kommission, ihm eine Untersuchung über die möglichen Mittel zur Förderung einer vertraglich untermauerten Politik vorzulegen und gegebenenfalls geeignete Vorschläge beizufügen.

10. Milch

- a) Verlängerung der Quotenregelung um drei Jahre, d.h. bis zum 31. März 1992.
- b) Dementsprechend wurden die Beschränkungen im Rahmen der Interventionsregelung (1) bezüglich Magermilchpulver und Butter ebenfalls für weitere drei Jahre gelten, d.h. bis zum 31. März 1992. Artikel 4 a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird ebenfalls für denselben Zeitraum in Kraft bleiben.

(1) Vgl. die Verordnungen (EWG) Nrn. 773/87 und 777/87 des Rates.

- c) Die Regelung der Aussetzung (5,5 %) bleibt bis zum 31. März 1992 in Kraft; der Ausgleich wird folgendermassen festgesetzt:
- 10 ECU während des Jahres 1987/1988
 - 10 ECU während des Jahres 1988/1989
 - 8 ECU während des Jahres 1989/1990
 - 7 ECU während des Jahres 1990/1991
 - 6 ECU während des Jahres 1991/1992.
- d) Die Kommission legt dem Rat vor Ablauf des Wirtschaftsjahres 1990/1991 einen Bericht über das Funktionieren der Quotenregelung vor.

11. Schaf- und Ziegenfleisch

- a) Es wird eine Garantieschwelle festgesetzt, die der Anzahl der 1987 in der Gemeinschaft vorhandenen Mutterschafe (2) entspricht, wobei für Grossbritannien eine spezifische Garantieschwelle in Verbindung mit der Anwendung der Regelung über die variable Prämie festgesetzt wird (3).
- b) Bei Ueberschreiten dieser Schwelle wird einem Ueberschreiten um jeweils 1 % eine Verringerung des Grundpreises um jeweils 1 % sowie eine entsprechende Verringerung der abgeleiteten Preise entsprechen.
- c) Aussergemeinschaftliche Aspekte: Der Rat nimmt Kenntnis von den nachstehenden, von der Kommission übermittelten Punkten, die im Hinblick auf die Ausarbeitung dieses Mandats in Betracht gezogen werden müssten:

.../...

(2) 44 000 000 Stück.

(3) 18 000 000 Stück.

= seitens der Drittländer:

- Einhaltung einer Disziplin hinsichtlich der Einfuhrpreise;
- effektive Begrenzung des Einfuhrvolumens;
- Verpflichtungen vor allem hinsichtlich der Aufmachung, insbesondere des gekühlten Erzeugnisses;

= seitens der EWG:

- zusätzliche Reduzierung des Restzollsatzes (zur Zeit 10 %);
- Verpflichtungen in bezug auf die Auswirkungen unserer Reformen der Regelung (beispielsweise Haushaltsstabilisatoren);
- schrittweise Lockerung der Regelung für die empfindlichen Zonen.

Der Rat ersucht die Kommission, ihm so bald wie möglich auf diesen Grundlagen den Vorschlag für ein Mandat für die Verhandlungen mit Drittländern vorzulegen.

- d) Der Rat wird den vorgenannten Stabilisierungsmechanismus im Rahmen der Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation für diesen Sektor erneut prüfen; diese Anpassung wird auch die aussergemeinschaftlichen Aspekte betreffen und den Marktbedürfnissen Rechnung tragen.

In diesem Rahmen wird ferner der Kommissionsvorschlag zur Beschränkung der Prämie auf eine bestimmte Anzahl von Mutterschaften geprüft.

.../...

STILLEGUNG VON FLAECHEEN (SET-ASIDE)

Der Europäische Rat kommt überein, Bestimmungen zu erlassen, mit denen im Wege der Stilllegung von landwirtschaftlichen Flächen eine Angebotsbegrenzung herbeigeführt werden soll.

Das Set-aside-Programm ist wie folgt auszugestalten:

1. Die Massnahmen sind als Ergänzung zu den marktpolitischen Massnahmen zu konzipieren.
2. Sie sind obligatorisch für den Mitgliedstaat, jedoch fakultativ für die Erzeuger.
3. Regionale Ausnahmen von der obligatorischen Anwendung sind für bestimmte Regionen, in denen die natürlichen Bedingungen oder die Gefahr der Entvölkerung gegen eine Verringerung der Produktion sprechen, möglich. Im Falle von Spanien können sich in Anwendung der geltenden Gemeinschaftsverfahren die Ausnahmen auf der Grundlage von objektiven Kriterien auch auf sozio-ökonomische Besonderheiten beziehen. In Portugal wird die Set-aside-Regelung in der Uebergangszeit fakultativ angewandt.
4. Die Stilllegungsdauer beträgt mindestens fünf Jahre. Die Landwirte werden die Möglichkeit erhalten, frühestens nach drei Jahren zu kündigen.
5. Der Stilllegungsumfang beträgt mindestens 20 % der zum Anbau von Erzeugnissen, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht, genutzten Ackerfläche.
6. Die Prämien je ha für die stillgelegten Flächen sollen den Einkommensverlust der Landwirte ausgleichen.

7. Der Mindestsatz für die Prämie beträgt 100 ECU/ha, der Höchstsatz 600 ECU/ha. In Ausnahmefällen kann diese Prämie mit Zustimmung der Kommission auf 700 ECU/ha heraufgesetzt werden.
8. Landwirte, die 30 % der Ackerfläche stilllegen, werden - abgesehen von der Prämie - von der Basis-Mitverantwortungsabgabe und der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe für 20 t vermarktetes Getreide befreit.
9. Die Beteiligung der Gemeinschaft an den Prämien beträgt:
 - für die ersten 200 ECU 50 %
 - von 200 - 400 ECU 25 %
 - von 400 - 600 ECU 15 %.
10. Die Mitgliedstaaten können den Landwirten die Möglichkeit anbieten,
 - die stillgelegten Flächen durch extensive Viehhaltung in Form einer Weidebrache zu nutzen und
 - die Produktion auf Linsen, Kichererbsen und Wicken umzustellen;für beide Massnahmen sind die Voraussetzungen noch festzulegen.

Die Prämien betragen dann etwa 50 % des für die Vollbrache gewährten Betrages; die Beteiligung der Gemeinschaft an den Prämien beträgt:

- für die ersten 100 ECU 50 %
- von 100 - 200 ECU 25 %
- von 200 - 300 ECU 15 %.

Die Möglichkeit, die Weidebrache und die Umstellung anzubieten, wird versuchsweise für 3 Jahre eingeführt. Innerhalb dieser Zeit erstattet die Kommission dem Rat einen Bericht und legt gegebenenfalls die geeigneten Vorschläge vor.

11. Die Beteiligung der Gemeinschaft wird zu 50 % aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, und zu 50 % aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanziert.



EINSTELLUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEIT (VORRUHESTAND) UND
EINKOMMENSBEIHILFEN

1. Der Europäische Rat kommt überein, eine fakultative Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Vorruhestand) einzuführen. Er fordert den Rat auf, die notwendigen Beschlüsse auf der Grundlage der Kommissionsvorschläge zusammen mit den Beschlüssen über die Stabilisatoren und über die Vorschläge zur Stilllegung von Flächen vor dem 1. April 1988 zu fassen.

2. Für die Einkommensbeihilfen erinnert der Europäische Rat an seine Schlussfolgerungen vom Juni 1987 und fordert den Rat auf, über diese Frage vor dem 1. Juli 1988 eine Entscheidung zu treffen.

A. ERKLAERUNG DES EUROPÄISCHEN RATES BETREFFEND PORTUGAL

Der Europäische Rat erkennt an, dass sich für die portugiesische Landwirtschaft besondere Probleme stellen, was im übrigen in der Beitrittsakte bestätigt worden ist, und kommt überein, dass diese besonderen Probleme bei der Anwendung der Stabilisierungsmechanismen zu berücksichtigen sind.

Der Europäische Rat erkennt an, dass die Anpassungen, die gegenwärtig in der GAP vorgenommen werden, zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten führen werden, die es notwendig machen, die in der Beitrittsakte enthaltenen Uebergangsbestimmungen, namentlich hinsichtlich der Fristen, der Beihilfen und der Modernisierung, zu verbessern.

Der Europäische Rat ersucht die Kommission, Vorschläge zu unterbreiten, die diese besonderen Probleme berücksichtigen, wodurch die Gewähr gegeben wird, dass die Anwendung der Stabilisierungsmechanismen nicht zu Schwierigkeiten bei der in der Beitrittsakte vorgesehenen harmonischen Integration der portugiesischen Landwirtschaft in den Gemeinschaftsrahmen führt.

Der Rat wird vor dem 1. April 1988 anhand von Vorschlägen der Kommission einen Beschluss fassen.

B. VERWENDUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ROHSTOFFE IM NICHT-NAHRUNGSMITTEL-
BEREICH

Der Europäische Rat bittet die Kommission, alle Möglichkeiten zu untersuchen, um die Verwendung von landwirtschaftlichen Rohstoffen im Nicht-Nahrungsmittelbereich zu verstärken und hierfür Vorschläge vorzulegen. Die Kommission setzt dabei Prioritäten.

C. HANDELSPOLITISCHE ASPEKTE

Der Europäische Rat ersucht die Kommission, im Rahmen der Uruguay-Runde und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des GATT dafür Sorge zu tragen, dass die preis- und mengenbezogenen Massnahmen der Gemeinschaft angemessen berücksichtigt werden, und mit Nachdruck dafür einzutreten, dass die bei der Einfuhr von Getreidesubstituten, Oelseten und Eiweisspflanzen in die Gemeinschaft auftretenden Probleme einer angemessenen Lösung zugeführt werden.

D. BRANCHENUEBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT

Der Europäische Rat nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, einen Bericht über die branchenübergreifende Zusammenarbeit zu erstellen und dem Rat vor dem 1. Juli 1988 Schlussfolgerungen vorzulegen.

Erklärung des Europäischen Rates

Der Europäische Rat erinnert an die Schlußfolgerungen, die von der OECD sowie auf dem Gipfeltreffen in Venedig verabschiedet wurden und denen zufolge es erforderlich ist, mit Hilfe von Maßnahmen, die dem Markt eine größere Rolle zuweisen, das Angebot besser an die Nachfrage anzupassen.

Der Europäische Rat ist der Auffassung, daß die seit 1984 getroffenen Vorkehrungen sowie die Maßnahmen, die er hinsichtlich der Eindämmung der Erzeugung und der Agrarausgaben beschließt, diesen Verpflichtungen gemäß sind und daß sie nur dann voll zum Tragen kommen können, wann weltweit auch die anderen Erzeuger eine entsprechende Disziplin befolgen.

Er bestätigt in dieser Hinsicht das Verhandlungsmandat, das die Gemeinschaft im Rahmen der Uruguay-Runde festgelegt hat.

Sollte diese Disziplin nicht von allen Seiten getragen werden, oder sollte ein Drittland seinen internationalen Verpflichtungen nicht nachkommen und sollte dies erhebliche Rückwirkungen auf den Weltmarkt haben, so würde der Rat auf Vorschlag der Kommission eine Lage für gegeben halten, die die Anwendung der Bestimmungen des Vertrags, insbesondere der Artikel 43, 113 und 203, rechtfertigt.